

Gemeinde Büchenbach

*Einfach ich ...
Mensch sein!*



Gartenwasserzähler als Abzugszähler für Frischwasserverbrauch

Antrag vomfür

Name:

Straße:.....

Tel:.....

GWZ-Nr:

Stand:.....Datum.....

Abgenommen und verplombt:

Nach der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Büchenbach kann nach § 10 Abs. 3 ein Nachweis über geeichte und verplombte Wasserzähler erbracht werden, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat, die von der Einleitung in den Kanal zurückgehalten werden und nicht zu berechnen sind. Gemäß § 10 Abs. 4a sind vom Abzug bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel: 09171-979513 zur Verfügung.

Informationsblatt

Installation von Gartenwasserzählern (GWZ)

Unter Zugrundelegung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung können Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden, abgesetzt werden. Gemäß § 10 Abs. 4 a der o.g. Satzung sind vom Abzug bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Für die Abnahme und Verplombung entstehen keine Kosten von Seiten der Gemeinde. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer über einen zusätzlichen, geeichten Gartenwasserzähler (GWZ) zu erbringen den der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Tipp: Bevor sich der Grundstückseigentümer einen GWZ anschafft, sollte man den jeweiligen Wasserverbrauch im Sommer und im Winter vergleichen, indem man die Verbräuche monatlich notiert. Häufig wird im Garten weniger Wasser verbraucht als angenommen.

Folgendes ist zu beachten:

- Der Einbau eines GWZ ist bei der Gemeinde Büchenbach anzuzeigen.
- Es dürfen nur geeichte GWZ montiert werden.
- Wasserzähler unterliegen dem Eichgesetz und verlieren nach sechs Jahren ihre Gültigkeit. Der GWZ muss dann ausgetauscht und neu abgenommen werden.
- GWZ sind in der Regel im Inneren des Gebäudes fest und ortsunveränderlich zu montieren, so dass sie leicht abgelesen, überprüft und ausgewechselt werden können. Bei GWZ, die an Außenzapfstellen montiert werden, ist darauf zu achten, dass diese gegen Frost geschützt werden.
- Der GWZ darf nur hinter der Hauptwasserzähleranlage installiert werden. Nach dem jeweiligen GWZ dürfen keine Geräte (z. B. Waschmaschinen) installiert werden, von denen Abwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal gelangen kann.
- Das nach dem Einbau des GWZ entnommene Wasser darf nur zur Gartenbewässerung genutzt werden.
- Die Befüllung von Poolanlagen (die chemisch behandelt werden) über den GWZ ist ebenfalls untersagt, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches entsprechend zu entsorgen ist.
- Vor Inbetriebnahme ist der GWZ durch den Gemeindebauhof (Herr Hans Bauer Tel: 851412) abzunehmen und zu verplomben.
- Die Abnahme erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung. Wir werden uns telefonisch mit dem Antragsteller in Verbindung setzen.

Abschließend noch einige Berechnungsbeispiele:

Hauptzähler-Verbrauch	100 m ³	100 m ³	100 m ³
Gartenwasserzähler-Verbrauch	15 m ³	5 m ³	35 m ³
Zwischensumme	85 m ³	95 m ³	65 m ³
vom Abzug ausgeschl. § 10 Abs. 4a	10 m ³	5 m ³	10 m ³
Berechneter Verbrauch	95 m ³	100 m ³	75 m ³

Pro Jahr werden im *Durchschnitt* im privaten Haushalten ca. 5-7 m³ für Gartenwasser verbraucht. Ein GWZ ist nur lohnenswert bei einem großen Garten und einem großen Jahresverbrauch! Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Frau Rößner unter Tel: 09171-979513 gerne zur Verfügung.
(Stand Jan 2017 – Satzungsänderungen vorbehalten)